

Satzung

Förderkreis Radsport Gera e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Förderkreises

§ 1 Name

Der Förderkreis trägt den Namen "Förderkreis Radsport Gera e.V."

§ 2 Sitz

Der Sitz des Förderkreises ist Gera.

§ 3 Zweck

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Absichten, sondern die Förderung des Radsports. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Förderkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.

2. der Erreichung des Förderkreiszieles dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Förderung der sportlichen Belange des Radsports in Gera;
- b) Förderung und Beratung der sportlichen Arbeit und Qualifikationsvermittlung durch Bereitstellung von materiellen Mitteln aus dem Förderkreisvermögen;
- c) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die den sportlichen Belangen des Radsports in Gera dienen.

II. Mitgliedschaften, Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Förderkreises können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die in § 3 genannten Förderkreisziele unterstützen.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluß.

3. Der Verein kann besondere Verdienste um das öffentliche Ansehen des Geraer Radsports durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft würdigen. Mit der Ehrenmitgliedschaft verbindet sich das Recht, an allen Vereinssitzungen voll stimmberechtigt sowie an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Der Mitgliedsbeitrag entfällt für Ehrenmitglieder. Zur Wahl zum Ehrenmitglied ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Wahl eines Ehrenmitgliedes kann auch in dessen Abwesenheit erfolgen.

§ 5 Einkünfte

1. Die Einkünfte des Förderkreises bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Kalenderjahr, der zur Mitgliedschaft führt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Er ist im voraus bis 31.01. des Kalenderjahres zu entrichten.

3. Über die Entrichtung von Spenden werden Bescheinigungen ausgestellt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod bzw. Auflösung
- b) Austritt
- c) Ausschluß
- d) Zahlungsrückstand.

2. Die Austrittserklärung muß schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Schluß des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Die Verpflichtung zur Zahlung endet erst mit Ende des Jahres in dem der Austritt wirksam wird.

3. Ein Mitglied kann bei förderkreisschädigendem Verhalten durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.

4. Ist ein Mitglied mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft. Hierauf ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung gewährleisteter Spenden noch einen Anteil von dem Fördervermögen.

III. Organe des Förderkreises

§7 Organe

Organe des Förderkreises sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt er im Amt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Förderkreises.

4. Der Förderkreis wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein vertreten oder durch zwei sonstige Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis sollen die beiden sonstigen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

6. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüfer einmal jährlich zu prüfen. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

7. Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Über Angelegenheiten des Förderkreises, die nicht dem Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihr:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entlassung des Vorstandes
- c) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen

2. Die Mitgliederversammlung faßt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.

4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

5. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

§ 10 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Ein Beschluß über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§ 11 Auflösung des Förderkreises

1. Die Auflösung des Förderkreises kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Der Beschluß kann mit einfacher Mehrheit gefaßt werden.

3. Im Falle der Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Förderkreises im Sinne der Gemeinnützigkeit an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung oder Körperschaft.